Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ehrnh: Lüsten und Standen des Reichs umbmo-
deration anhalten und die auch erlangt haben.

Item wolle dieselbe in ihren eigenen Reichs
Brauchhaffl, inquisition und angenehmliche be-
sehung durch dieselbe verordnete Reichs Räthe
und Stände beschehen, so auch solches eilligklichen
gern geduldet.

Item wolle dieselbe auch ihre gehorsame obrigkeit
stets vermöge des Reichs abschids quittirt und sich
gnädiglich ihnen, wie sich gebührt, vor gemeltem
Streden versichert und ratificirt erzeigt werden.

Item wolle, so offt die Brauer zu Ordenung
solcher des Reichs bewilligter hülff und anhalt
etwan aus berg-lüten ersehen und Schiffer
straffe auffgesetzten termino nicht erlegt sein
durch der Key: Mayst: Commissarien notwendig
bisol vermanet und weiter sie ordenlicher
weis allein mit anhaltung verhinder-
nuss und ladung wie gegen kayserlichen des
Reichs hülffen verwilligt und recht procedirt
werden.

Item wolle, die wolgemelten Brauer hinder-